

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



LANDRATSAMT  
BERCHTESGADENER LAND

---

## Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land  
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.  
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

---

## Amtsblatt Nr. 30 vom 25. Juli 2017

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Landratsamt Berchtesgadener Land

5. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung  
des Landkreises Berchtesgadener Land für Kindertagespflege  
nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) ..... 1

#### Stadt Bad Reichenhall

Bodenrichtwertliste zum Stand 31.12.2016;  
Öffentliche Auslegung gemäß § 12 Abs. 2 Gutachterausschussverordnung ..... 2

#### Stadt Freilassing

Bodenrichtwertliste zum Stand 31.12.2016;  
Öffentliche Auslegung gemäß § 12 Abs. 2 Gutachterausschussverordnung ..... 3

#### Stadt Laufen

Erlass der Entwicklungssatzung „Neuarbisbichl Ost“  
nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB; Erneute öffentliche Auslegung  
(§ 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB) ..... 4

#### Markt Berchtesgaden

Vollzug des § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung;  
Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste ..... 5

#### Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste  
gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung ..... 6

#### Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des  
Bauausschusses der Gemeinde Ainring zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes  
„Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei –nördlich Salzburger Straße-“  
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB sowie über  
die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit  
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 7

Auslegung der Bodenrichtwertliste zum 31.12.2016

Vollzug des § 13 Abs.3 der Gutachterausschussverordnung ..... 8

#### Gemeinde Anger

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs für die  
7. Änderung des Bebauungsplanes „Steinanger- und Watzmannstraße“  
gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 9

Bekanntmachung über die Auslegung der Bodenrichtwertliste ..... 10

#### Gemeinde Bischofswiesen

Bericht über die Beteiligung der Gemeinde Bischofswiesen  
an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts;  
Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme  
gemäß Art. 94 Abs. 3 GO ..... 11

#### Gemeinde Piding

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die  
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 "Bach- und Heurungstraße"  
der Gemeinde Piding gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ..... 12

**Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**

Haushaltssatzung der Ramsau b. Berchtesgaden für das Haushaltsjahr 2017 ..... 13

**Gemeinde Saaldorf-Surheim**

Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen  
der Gemeinde Saaldorf-Surheim  
(Kindertageseinrichtungensatzung)  
Vom 14. Juli 2017 ..... 14

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim  
(Kindertageseinrichtungengebührensatzung)  
Vom 14. Juli 2017 ..... 15

Satzung über die Erhebung von Gebühren der  
Schulbetreuung (Mittags- und verlängerte Mittagsbetreuung)  
und der Ferienbetreuung an der Grundschule Saaldorf-Surheim  
Vom 14. Juli 2017 ..... 16

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer  
Vom 19. Juli 2017 ..... 17

**Gemeinde Schönau a. Königssee**

Vollzug der Gutachterausschussverordnung  
Auslegung der Bodenrichtwertliste zum 31.12.2016 ..... 18

Bek. Nr. 1

**Landratsamt Berchtesgadener Land**

**5. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung  
des Landkreises Berchtesgadener Land für Kindertagespflege  
nach dem Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII)**

Aufgrund des Artikel 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. 1998, S. 826), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) und des § 90 Sozialgesetzbuch, Achstes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.9.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 9 BundesteilhabeG vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234) erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land folgende

**5. Änderungssatzung**

zur Kostenbeitragssatzung des Landkreises Berchtesgadener Land für Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) vom 22. März 2012 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 vom 27. März 2012, S. 83):

**Artikel I**

Die Kostenbeitragssatzung des Landkreises Berchtesgadener Land für Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) vom 22. März 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis vom 27. März 2012, S. 83) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 6.7.2016 (Amtsblatt Nr. 30 vom 26. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

Die als Anlage zur Kostenbeitragssatzung angefügte Kostenbeitragstabelle wird durch folgende Kostenbeitragstabelle ersetzt:

Kostenbeitrag			tägliche Betreuungszeit in Stunden												
			bis 2	mehr als 2 bis 3	mehr als 3 bis 4	mehr als 4 bis 5	mehr als 5 bis 6	mehr als 6 bis 7	mehr als 7 bis 8	mehr als 8 bis 9	mehr als 9 bis 10	mehr als 10 bis 11	mehr als 11 bis 12		
			Buchungszeitraum												
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
Jahreseinkommen	bis zu	10.000 €	Einkommensstufe	0	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
	bis zu	15.000 €		1	17 €	26 €	35 €	44 €	52 €	61 €	70 €	78 €	87 €	96 €	104 €
	bis zu	20.000 €		2	26 €	39 €	52 €	65 €	78 €	91 €	104 €	117 €	131 €	144 €	157 €
	bis zu	25.000 €		3	35 €	52 €	70 €	87 €	104 €	122 €	139 €	157 €	174 €	191 €	209 €
	bis zu	30.000 €		4	44 €	65 €	87 €	109 €	131 €	152 €	174 €	196 €	218 €	239 €	261 €
	bis zu	40.000 €		5	61 €	91 €	122 €	152 €	183 €	213 €	244 €	274 €	305 €	335 €	366 €
	bis zu	50.000 €		6	78 €	117 €	157 €	196 €	235 €	274 €	313 €	352 €	392 €	431 €	470 €
	über	50.000 €		7	87 €	131 €	174 €	218 €	261 €	305 €	348 €	392 €	435 €	479 €	522 €

## Artikel II

Diese 5. Änderungssatzung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 21. Juli 2017  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat

---

Bek. Nr. 2

### Stadt Bad Reichenhall

#### **Bodenrichtwertliste zum Stand 31.12.2016; Öffentliche Auslegung gemäß § 12 Abs. 2 Gutachterausschussverordnung**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für unbebaute Baugrundstücke sowie für forst- und landwirtschaftliche Flächen zum 31.12.2016 ermittelt und eine neue Bodenrichtwertliste erstellt.

Der die Stadt Bad Reichenhall betreffende Auszug aus der Bodenrichtwertliste liegt in der Zeit von

**26. Juli 2017 bis 25. August 2017**

im Neuen Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Rathausplatz 8, Stadtbauamt, 1. Obergeschoss, Zimmer 109, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Alle beschlossenen Richtwerte samt Ausschnitt aus der entsprechenden Bodenrichtwertkarte sind über das Internet über die Startseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land <https://www.lra-bgl.de/lw/bauen-wohnen/gutachterausschuss/auskunft-ueber-bodenrichtwerte/> kostenlos einsehbar. Je nach Wahl des Maßstabes ist der kostenlose Ausdruck eines oder mehrerer Bodenrichtwertquartiere möglich.

Auch außerhalb dieser Auslegungszeit kann bei der Stadt Bad Reichenhall - Stadtbauamt - sowie bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte eingeholt werden.

Auf das Recht, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses des Landkreises Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen, wird hingewiesen (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Bad Reichenhall, den 13. Juli 2017  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Herbert Lackner**, Oberbürgermeister

---

Bek. Nr. 3

### Stadt Freilassing

#### **Bodenrichtwertliste zum Stand 31.12.2016; Öffentliche Auslegung gemäß § 12 Abs. 2 Gutachterausschussverordnung**

Der Gutachterausschuss des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für unbebaute Baugrundstücke sowie für forst- und landwirtschaftliche Grundstücke zum Stand 31.12.2016 ermittelt und eine neue Bodenrichtwertliste erstellt.

Der die Stadt Freilassing betreffende Auszug aus der Bodenrichtwertliste liegt in der Zeit vom

**26. Juli 2017 bis 31. August 2017**

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur sowie Zimmer Nr. 202 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Auf das Recht, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses des Landkreises Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen, wird hingewiesen (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Außerdem ist eine kostenlose Bodenrichtwertabfrage im Internet über die Startseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de) Stichwort „Bauen und Wohnen / Gutachterausschuss / Auskunft über Bodenrichtwerte / ONLINE-DIENSTE“ möglich.

Freilassing, den 14. Juli 2017  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

## Stadt Laufen

### **Erlass der Entwicklungssatzung „Neuarbisbichl Ost“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB; Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB)**

Im o. g. Verfahren hat die Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben, dass die Planung geändert wurde. Der geänderte Satzungsentwurf mit Plan und Begründung in der Fassung vom 23.5.2017 kann vom

**2. August 2017 bis 16. August 2017**

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo. bis Fr. 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Di. zusätzlich 14 Uhr bis 16 Uhr, Do. zusätzlich 14 Uhr bis 18 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Hierzu wird um Terminvereinbarung im Bauamt gebeten. Innerhalb dieser gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzten Frist können Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden. Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Laufen deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Der Satzungsentwurf mit Plan und Begründung ist während der Auslegung auch auf der Homepage der Stadt Laufen <https://service.stadtlaufen.de> unter „Aktuelles“ verfügbar. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Laufen, den 19. Juli 2017  
Stadt Laufen

**Hans Feil**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

## Markt Berchtesgaden

### **Vollzug des § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung; Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste**

Vom Gutachterausschuss für den Landkreis Berchtesgadener Land wurden die Bodenrichtwerte für baureife Grundstücke im Bereich des Marktes Berchtesgaden zum 31.12.2016 ermittelt.

Die Bodenrichtwerte liegen in der Zeit vom

**26. Juli 2017 bis 27. August 2017**

im Rathaus Berchtesgaden, Rathausplatz 1, Zimmer 17 (1.Stock) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus.

Auf das Recht, auch außerhalb dieser Zeit von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land in Bad Reichenhall, Salzburger Str. 64, Auskunft über die Richtwerte zu verlangen, wird hingewiesen.

Im Weiteren stehen die Bodenrichtwerte im Internet unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de), Stichwort „Bauen & Wohnen“ – „Gutachterausschuss“ zum Abruf bereit.

Berchtesgaden, den 17. Juli 2017  
Markt Berchtesgaden

**Franz Rasp**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 6

## Markt Teisendorf

### **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte beim Landratsamt Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für baureife Grundstücke zum 31. Dezember 2016 ermittelt und eine Bodenrichtwertliste für das Gemeindegebiet Teisendorf erstellt. Neben den Bodenrichtwerten für unbebaute Grundstücke wurden durch den Gutachterausschuss auch forst- und landwirtschaftliche Bodenwerte per 31.12.2016 beschlossen.

Die Bodenrichtwertliste liegt vom

**26. Juli 2017 bis 26. August 2017**

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206 zur Einsichtnahme auf.

Auskünfte über die Bodenrichtwerte können auch nach der Auslegungszeit in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall (Tel.: 08651/773-550) eingeholt werden.

Die Bodenrichtwertliste kann außerdem im Internet auf der Startseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land, Stichwort „Bauen & Wohnen“ -> „Gutachterausschuss“ kostenlos eingesehen werden.

Die Richtwertliste kann auch nach der Auslegung während der Öffnungszeiten des Rathauses im Bauamt, Zimmer Nr. 206, zweites Obergeschoß, eingesehen werden.

Teisendorf, den 17. Juli 2017  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

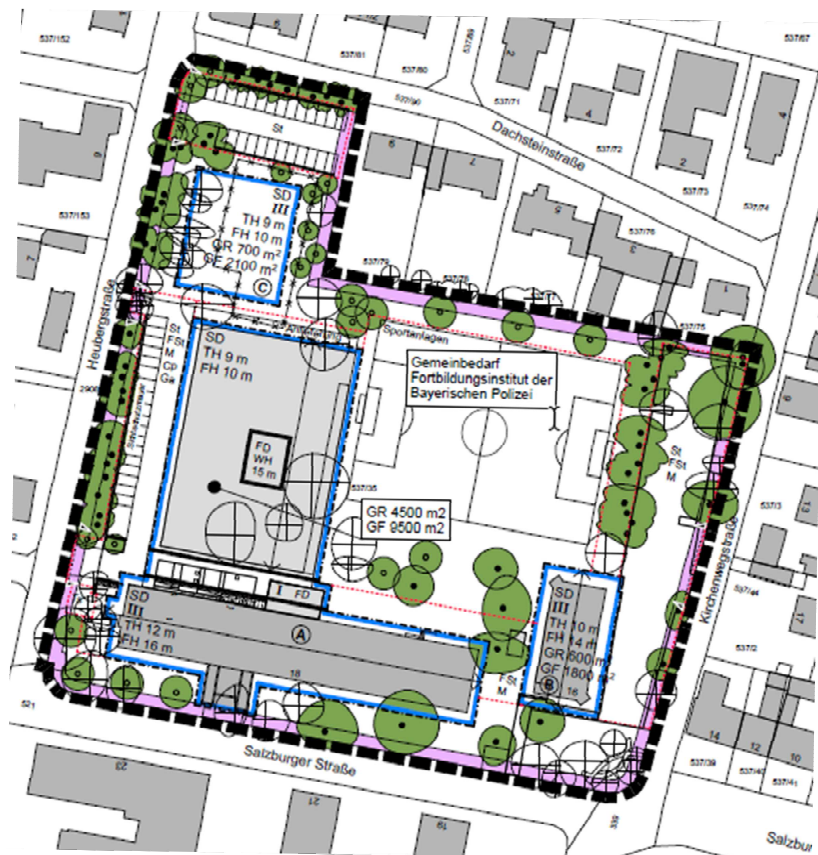
Bek. Nr. 7

## Gemeinde Ainring

**Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den  
Beschluss des Bauausschusses der Gemeinde Ainring  
zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes  
„Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei –nördlich Salzburger Straße-“  
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB sowie über  
die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit  
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 17.7.2017 einen Bebauungsplan „Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei –nördlich Salzburger Straße-“ neu aufzustellen, um eine nachhaltige und flexible Nutzung als Fortbildungsinstitut zu sichern und einen zeitgemäßen Ersatz für die Sporthalle mit Sportflächen zu ermöglichen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 1,87 ha liegt zentral im Ortsteil Mitterfelden der Gemeinde Ainring. Vom Geltungsbereich erfasst ist das Grundstück Flurnummer 537/35 der Gemarkung Ainring, der Umgriff ist aus folgendem Kartenausschnitt ersichtlich:



Aufgrund der beabsichtigten Nutzung dieses Grundstückes soll die Festsetzung „Gemeinbedarf Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei“ nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erfolgen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist vom

**26. Juli 2017 bis 28. August 2017**

für jedermann Gelegenheit gegeben, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 106 während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten (Darlegung).

Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde (Anhörung).

Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist der vom Stadtplanungsbüro Helmut Breunig, Architekt und Stadtplaner, ausgearbeitete Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 17. Juli 2017 mit Satzung und Begründung vom 17. Juli 2017.

Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter [www.ainring.de](http://www.ainring.de) –Aktuelles – Bauleitplanverfahren - Bebauungsplan „Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei –nördlich Salzburger Straße-“ eingesehen werden.

Mitterfelden, den 20. Juli 2017  
Gemeinde Ainring

**Hans Eschlberger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 8

## **Gemeinde Ainring**

### **Auslegung der Bodenrichtwertliste zum 31.12.2016 Vollzug des § 13 Abs. 3 der Gutachterausschussverordnung**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für unbebaute Baugrundstücke sowie auch für forst- und landwirtschaftliche Flächen zum 31.12.2016 ermittelt und eine Bodenrichtwertliste erstellt. Diese Bodenrichtwertliste liegt vom

**28. Juli 2017 bis 29. August 2017**

im Rathaus der Gemeinde Ainring in Mitterfelden, Salzburger Straße 48, Zimmer Nr. 104 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Während dieser Zeit hat Jedermann das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu erhalten.

Gemäß § 196 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch kann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangt werden.

Mitterfelden, den 21. Juli 2017  
Gemeinde Ainring

**Hans Eschlberger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 9

## **Gemeinde Anger**

### **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs für die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Steinanger- und Watzmannstraße“ gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 3.11.2016 die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Steinanger- und Watzmannstraße“ für die Grundstücke Brückenstraße 10, Watzmannstraße 1, 3, 4 und 5, Flurnummern 699, 696/2, 696/3, 696/4 und 696/5, Gemarkung Aufham. Im Wesentlichen werden die Baugrenzen vergrößert, damit im Rahmen der festgesetzten Grundflächenzahl die Grundstücke baulich besser genutzt werden können. Dadurch wird eine Nachverdichtung im Sinne flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden ermöglicht. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB geändert. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Das Plangebiet mit ca. 6.000 m<sup>2</sup> befindet sich im Ortsteil Jechling.

Der vom Gemeinderat in der Sitzung am 6.7.2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Änderungsbebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 6.7.2017, ausgearbeitet von Lerach Planungsgesellschaft mbH, Anger, Begründung vom 6.7.2017 und das hydraulische Gutachten vom 30.6.2017, ausgearbeitet von aquasoli Ingenieurbüro, Siegsdorf, liegen in der Zeit vom

**2. August 2017 bis 8. September 2017**

im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Anger unter [www.anger.de](http://www.anger.de) – Bürgerservice & Rathaus - Aktuelles – Bauleitverfahren zur 7. Änderung Bebauungsplan Steinanger- und Watzmannstraße eingesehen werden.

Anger, den 18. Juli 2017  
Gemeinde Anger

**Silvester Enzinger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 10

## **Gemeinde Anger**

### **Bekanntmachung über die Auslegung der Bodenrichtwertliste**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte beim Landratsamt Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für unbebaute Baugrundstücke sowie für forst- und landwirtschaftliche Flächen zum 31.12.2016 beschlossen und eine Bodenrichtwertliste erstellt.

Die Bodenrichtwertliste für die Gemeinde Anger liegt vom

**26. Juli 2017 bis 25. August 2017**

im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, Zimmer 1, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit hat Jedermann das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu erhalten.

Auch außerhalb der vorgenannten Auslegungszeit werden von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, während der allgemeinen Dienststunden Auskünfte über die Bodenrichtwerte erteilt.

Zudem ist eine kostenlose Bodenrichtwertabfrage im Internet über die Startseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de), Stichwort „Bauen und Wohnen“, Spiegelstrich „Gutachterausschuss“ möglich.

Anger, den 19. Juli 2017  
Gemeinde Anger

**Silvester Enzinger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 11

## **Gemeinde Bischofswiesen**

### **Bericht über die Beteiligung der Gemeinde Bischofswiesen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts; Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme gemäß Art. 94 Abs. 3 GO**

Gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinde jährlich einen Bericht über ihre Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. Dies ist bei der Gemeinde Bischofswiesen für folgende Beteiligung zutreffend:

- Beteiligung mit 5,5 v. H. am Stammkapital der Wohnbauwerk im Berchtesgadener Land GmbH.

Der Beteiligungsbericht 2016 kann im Rathaus Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen, Zimmer 18, von jedem eingesehen werden.

Bischofswiesen, den 18. Juli 2017  
Gemeinde Bischofswiesen

**Thomas Weber**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 12

## **Gemeinde Piding**

### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 "Bach- und Heurungstraße" der Gemeinde Piding gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Piding hat in der Sitzung am 17. Juli 2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Bach- und Heurungstraße“ in der Fassung vom 17. Juli 2017 beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann den geänderten Bebauungsplan mit der Begründung bei der Gemeinde Piding, Thomastr. 2, Zimmer Nr. 1 während den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Piding geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Weiter wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Piding, den 21. Juli 2017  
Gemeinde Piding

**Hannes Holzner**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 13

## **Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2017**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden folgende Haushaltssatzung:

#### **I.**

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2017 der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.105.000,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.844.300,00 €

ab.

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 1.457.000,00 € festgesetzt.

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird festgesetzt auf 2.328.700,00 €.

#### **§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 300 v. H.
  - b. für sonstige Grundstücke (B) 370 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 825.000,00 € festgesetzt.



## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 20. Juli 2017  
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

**Herbert Gschoßmann**, Erster Bürgermeister

## II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 14

### **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

#### **Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Kindertageseinrichtungensatzung) Vom 14. Juli 2017**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende

#### **Benutzungssatzung:**

##### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Saaldorf-Surheim betreibt die nachfolgend aufgeführten Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.
  - Kindergarten St. Martin, Saaldorf, Stalberstr. 24
  - Kinderkrippe St. Martin, Saaldorf, Stalberstr. 24
  - Kindergarten St. Stephan, Surheim, Schulstr. 8
  - Kindergarten Waldmaus, Surheim, Gaisbergstr. 42
  - Kinderkrippe Waldmaus, Surheim, Gaisbergstr. 42
- (2) Der Kindergarten ist überwiegend für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und die Kinderkrippe ist grundsätzlich für Kinder von 1 bis drei Jahre bestimmt.
- (3) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

##### **§ 2**

#### **Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen**

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in den Kindertageseinrichtungen voraus. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Im Einzelfall kann die Gemeinde Saaldorf-Surheim zur Prüfung der Angaben entsprechende Nachweise verlangen.
- (2) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtungen erfolgt jedes Jahr für das kommende Betreuungsjahr in der Regel im Februar durch die Personensorgeberechtigten, die vom genauen Zeitpunkt durch ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt werden. In der Anmeldung kann eine Wunscheinrichtung angegeben werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in genau diese Einrichtung besteht nicht.
- (3) Die Kinder können im Ausnahmefall auch während des Jahres in den Kindertageseinrichtungen angemeldet werden.
- (4) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (5) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft die Gemeinde Saaldorf-Surheim im Benehmen mit der betroffenen Kindertageseinrichtung.
- (5) Bei der Anmeldung ist der Nachweis über die Früherkennungsuntersuchungen oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (6) Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegengenommen.

##### **§ 3**

#### **Ausscheiden, Abmeldung**

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Betriebsjahres (1. Juni bis 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betriebsjahres zulässig.
- (3) Für Vorschulkinder endet die Betreuung mit Ende des Kindergartenjahres.

#### **§ 4 Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
  - es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
  - es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde oder die gebuchten Betreuungszeiten überschritten werden,
  - erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
  - die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Gemeinde Saaldorf-Surheim im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung.

#### **§ 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten**

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Sie übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit persönlicher Übergabe des Kindes im Gebäude oder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet sobald die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen das Kind im Gebäude oder auf dem Grundstück in Empfang genommen haben. Bei Festen und Veranstaltungen der Kindertageseinrichtungen mit Personensorgeberechtigten liegt die Aufsichtspflicht bei diesen.
- (3) In den Kinderkrippen ist die begleitende Eingewöhnung des Kindes durch einen Personensorgeberechtigten zu gewährleisten.
- (4) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

#### **§ 6 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtungen während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Einrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (5) Kann ein Kind die Einrichtung aus sonstigen Gründen nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

#### **§ 7 Öffnungszeiten, Schließtage**

- (1) Die Öffnungszeiten verteilen sich folgendermaßen auf die Wochentage:

**Kinderkrippe**

Montag – Freitag                      7.00 – 14.00 Uhr

**Kindergarten Waldmaus und Kindergarten St. Martin**

Montag – Freitag                      7.00 – 14.00 Uhr

**Kindergarten St. Stephan**

Dienstag und Donnerstag            7.00 – 17.00 Uhr

Mittwoch                                7.00 – 15.00 Uhr

Montag und Freitag                    7.00 – 14.00 Uhr

- (2) Die Öffnungszeiten können sich entsprechend der Nachfrage reduzieren oder erweitern.
- (3) Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an gesetzlichen Feiertagen, am 24. und 31. Dezember geschlossen.

- (5) Die Gemeinde Saaldorf-Surheim ist berechtigt, die Kindertageseinrichtungen bei Krankheit des Personals oder wenn die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Beratung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist, zeitweilig zu schließen. Dasselbe gilt nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.

## **§ 8**

### **Buchungszeiten, Mindestbuchungszeiten, Kernzeit**

- (1) In allen Einrichtungen sind die Buchungszeiten ab 07:00 Uhr oder ab 07:30 Uhr möglich.
- (2) In der Anmeldung ist die gewünschte tägliche Buchungszeit anzugeben. Die Kinder müssen bis Ende der Buchungszeit in der Einrichtung abgeholt sein. Bei wiederholtem Überschreiten der bewilligten Buchungszeit kann die Gemeinde Saaldorf-Surheim eine Einstufung in eine höhere Buchungszeitkategorie vornehmen.
- (3) Die Mindestbuchungszeit in den Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe und Kindergarten) beträgt über 15 Stunden/wöchentlich. Die Buchungstage sollen sich aneinander reihen.
- (4) Die Kernzeit wird in den einzelnen Kindertageseinrichtungen festgelegt. Die Kernzeit ist die Zeit, an der alle Kinder anwesend sein müssen, um den Bildungs- und Erziehungsplan umsetzen zu können.
- (5) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.

## **§ 9**

### **Unfallversicherungsschutz**

In den Kindertageseinrichtungen aufgenommene Kinder sind bei Unfall auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtungen im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

## **§ 10**

### **Haftung**

- (1) Die Gemeinde Saaldorf-Surheim haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Saaldorf-Surheim für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Gemeinde Saaldorf-Surheim zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Saaldorf-Surheim nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

## **§ 11**

### **Datenschutzbestimmungen**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung und der Elternbeiträge, sowie für die Abwicklung der Förderung nach dem BayKiBiG, werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert.
- (2) Die Löschung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 12**

### **Gebühren**

Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Kindergärten und Kinderkrippen) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 13**

### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten vom 12.7.2012 (zuletzt geändert durch Satzung 10.7.2014) außer Kraft.

Saaldorf-Surheim, den 14. Juli 2017  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Bernhard Kern**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 15

## **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Kindertageseinrichtungengebührensatzung) Vom 14. Juli 2017**

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende

#### **Gebührensatzung:**

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen und Kindergärten) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

## **§ 2 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschildner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## **§ 3 Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

## **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 6 und § 7 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe zu bezahlen.
- (3) Die Gebühr und das Essensgeld sind monatlich zu entrichten und werden zum Monatsende zur Zahlung fällig. Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

## **§ 5 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten). Die Höhe der Gebühren i. S. von § 7 Abs. 2 richtet sich nach der Anzahl der gebuchten Essenstage.
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen, sowie zusätzlich bis zu 5 Schließtagen für Fortbildungen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
- (4) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Monatsbeginn schriftlich unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist beantragt werden. Bei Buchungszeitenänderungen muss ein triftiger Grund genannt werden.

## **§ 6 Gebührensatz**

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben.

### **Kindergartenkinder und Krippenkinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres:**

von 3 bis 4 Stunden	160,00 Euro
von 4 bis 5 Stunden	176,00 Euro
von 5 bis 6 Stunden	194,00 Euro
von 6 bis 7 Stunden	214,00 Euro
von 7 bis 8 Stunden	236,00 Euro
über 8 Stunden	260,00 Euro

### **Kindergartenkinder und Krippenkinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:**

von 3 bis 4 Stunden	75,00 Euro
von 4 bis 5 Stunden	83,00 Euro
von 5 bis 6 Stunden	92,00 Euro
von 6 bis 7 Stunden	102,00 Euro
von 7 bis 8 Stunden	113,00 Euro
von 8 bis 9 Stunden	125,00 Euro
von 9 bis 10 Stunden	138,00 Euro

Die Mindestbuchungszeit in den Kindertageseinrichtungen betragen drei Tage (über 15 Wochenstunden); die Buchungstage sollen hintereinander liegen.

- (2) Die Gebühr ist unabhängig von Ferien- und Schließtagen der Kindertageseinrichtungen für 12 Monate zu entrichten.

## **§ 7 Tagesverpflegung**

- (1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Essenstage das Essensgeld zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten.
- (2) Das Essensgeld ist pro Portion zu entrichten. Das Essensgeld beträgt pro Portion:
  - In der Einrichtung Waldmaus: 4,25 Euro
  - In den Einrichtungen St. Martin und St. Stephan: 3,50 Euro.
- (3) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres zu buchen. Änderungen können nur jeweils zum Monatsbeginn schriftlich unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist beantragt werden. Bei der Beantragung der Änderung muss ein triftiger Grund genannt werden.

## **§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung**

- (1) Besuchen mehrere Kinder oder Stiefkinder einer Familie gleichzeitig eine gemeindliche Kindertageseinrichtung, so wird die Gebühr für das zweite Kind um 40,00 Euro ermäßigt. Für das dritte und die weiteren Kinder oder Stiefkinder werden keine Gebühren erhoben. Das erste Kind ist jeweils das älteste Kind. Die Ermäßigungen gelten übergreifend auf alle gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten und Schulbetreuung).
- (2) Gebührenschuldner sind verpflichtet alle Änderungen, die Einfluss auf die Ermäßigung haben oder zum Wegfall der Ermäßigung führen können, unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (3) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (4) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (5) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (6) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten vom 12.7.2012 (zuletzt geändert durch Satzung von 22.7.2015) außer Kraft.

Saaldorf-Surheim, den 14. Juli 2017  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Bernhard Kern**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 16

## **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schulbetreuung (Mittags- und verlängerte Mittagsbetreuung) und der Ferienbetreuung an der Grundschule Saaldorf-Surheim Vom 14. Juli 2017**

Auf Grund von Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl S. 351), erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende

#### **Gebührensatzung:**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Schul- und Ferienbetreuungen in der Trägerschaft der Gemeinde Saaldorf-Surheim als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim erhebt für die Benutzung ihrer Schulbetreuungen und ihrer Ferienbetreuungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 3 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 4 Gebührentatbestand

- (1) Die Betreuungsgebühr entsteht mit dem Tag der Aufnahme in der Schul- oder Ferienbetreuung. Für die Schulbetreuung besteht die Gebührenpflicht fortlaufend, jeweils zum Monatsende. Für die Ferienbetreuung entsteht die Gebührenpflicht mit jeder Anmeldung zu den jeweiligen Ferien, jeweils zum Monatsende. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses endet die Gebührenpflicht für alle Betreuungseinrichtungen.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in der Schulbetreuung aufgenommen oder verlässt es diese Einrichtung während eines Monats, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. Auch bei Krankheit oder vorübergehender Abwesenheit besteht volle Gebührenpflicht.
- (3) Bei unentschuldigtem Fernbleiben laufen die Zahlungsverpflichtungen für alle Betreuungsgebühren und die entstandenen Kosten für das Mittagessen weiter.
- (4) Die Benutzungsgebühren für die Schulbetreuung sind im Schuljahr für 10 Monate (Oktober bis Juli) zu entrichten. Ferienbedingte, sowie sonstige vorübergehende Schließungen und sonstige Ausfallzeiten berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Monatsgebühr.
- (5) Die Schuld für das Essengeld, die für die Mittagsverpflegung in allen Einrichtungen entsteht, ist erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen, im Übrigen wie die Betreuungsgebühren nach § 4 Abs. 1, fällig und endet bei Kündigung der Mittagsverpflegung bzw. bei Beendigung des Vertragsverhältnisses in der jeweiligen Einrichtung.

### § 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Schulbetreuung beträgt monatlich:

Betreuung im Anschluss an den Unterricht bis längstens 13 Uhr <u>ohne Hausaufgabenbetreuung</u>	40,00 Euro
Betreuung im Anschluss an den Unterricht bis längstens 14 Uhr <u>ohne Hausaufgabenbetreuung</u>	50,00 Euro
Betreuung im Anschluss an den Unterricht bis längstens 15:30 Uhr <u>mit Hausaufgabenbetreuung</u>	75,00 Euro
Betreuung im Anschluss an den Unterricht bis längstens 17 Uhr <u>mit Hausaufgabenbetreuung</u>	90,00 Euro

- (2) Die Benutzungsgebühr für die Ferienbetreuung beträgt pro Kind und Tag bei einem Besuch bis 13:00 Uhr 6,00 Euro und bei einem Besuch bis 17:00 Uhr 9,00 Euro. Die Gebühr für die gebuchten Tage ist auch bei Krankheit oder vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.

### § 6 Tagesverpflegung

- (1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Essenstage das Essensgeld zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten.
- (2) Das Essensgeld ist pro Portion zu entrichten. Das Essensgeld beträgt pro Portion:
  - In der Ferienbetreuung: 4,25 Euro
  - In der Mittagsbetreuung: 3,50 Euro
- (3) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres zu buchen. Änderungen können nur jeweils zum Monatsbeginn schriftlich unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist beantragt werden. Bei der Beantragung der Änderung muss ein triftiger Grund genannt werden.

### § 7 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder oder Stiefkinder einer Familie gleichzeitig eine Schulbetreuung, so wird die Gebühr für das 2. Kind bis zu 40 Euro ermäßigt. Das 3. und die weiteren Kinder oder Stiefkinder sind gebührenfrei.
- (2) Das 1. Kind ist jeweils das älteste Kind. Die Ermäßigungen gelten übergreifend auf alle gemeindlichen Kindertageseinrichtungen, auch auf die Kindergärten und Kinderkrippen.
- (3) Besucht ein Kindergartenkind auch die Schulbetreuung, werden die insgesamt gebuchten Stunden in den gemeindlichen Einrichtungen, im Kindergarten zusammengefasst und berechnet.
- (4) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig im Sinne der Abgabenordnung (AO) wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Bezüge-Abrechnungen, Einkommensteuerbescheid). Die Ermäßigung wird nicht rückwirkend gewährt.

- (5) Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall derselben führen können, unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen nachzuweisen, dass die Voraussetzung für die Ermäßigung nach wie vorgegeben ist.
- (6) Für die Ferienbetreuung gibt es keinerlei Ermäßigungen.

**§ 8**  
**Fälligkeit und Zahlungsweise**

- (1) Die Betreuungsgebühren und das Essensgeld sind monatlich zu entrichten und werden zum Monatsende fällig. Die Bezahlung ist durch Erteilung einer Einzugsermächtigung für die Gemeinde zu bewirken. Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.
- (2) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Schulbetreuungen (Mittags- und verlängerte Mittagsbetreuungen) und der Ferienbetreuung an der Grundschule Saaldorf-Surheim vom 13.9.2012 (zuletzt geändert durch Satzung von 10.7.2014) außer Kraft.

Saaldorf-Surheim, den 14. Juli 2017  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Bernhard Kern**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 17

**Gemeinde Saaldorf-Surheim**

**Satzung für die Erhebung der Hundesteuer  
Vom 19. Juli 2017**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende

**Satzung:**

**§ 1**  
**Steuertatbestand**

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

**§ 3**  
**Steuerschuldner; Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

#### **§ 4**

#### **Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist.

Mehrbeiträge werden nicht erstattet.

#### **§ 5**

#### **Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt:

für den ersten Hund	50,00 EUR
für den zweiten Hund	80,00 EUR
für jeden weiteren	120,00 EUR

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) Die Steuer für einen Kampfhund im Sinne des § 5 a beträgt 500,00 Euro. Die §§ 6 (Steuerermäßigung) und 7 (Zuchtsteuer) dieser Satzung finden dabei keine Anwendung.

#### **§ 5a**

#### **Kampfhunde**

Als Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 2 dieser Satzung gelten Hunde, die einer in der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Rassen angehören. Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Rassen.

Unabhängig davon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren ergeben.

#### **§ 6**

#### **Steuerermäßigungen**

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
  1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
  2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 58 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl. S. 51) mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

#### **§ 7**

#### **Züchtersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Satz 3 gilt entsprechend.

#### **§ 8**

#### **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

#### **§ 9**

#### **Entstehung der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.



**§ 10**  
**Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

**§ 11**  
**Anzeigepflichten**

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden gemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.
- (2) Der Steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Die Satzung vom 29.10.1980 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Saaldorf, den 19. Juli 2017  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Bernhard Kern**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 18

**Gemeinde Schönau a. Königssee**

**Vollzug der Gutachterausschussverordnung  
Auslegung der Bodenrichtwertliste zum 31.12.2016**

Der Gutachterausschuss des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für unbebaute Baugrundstücke sowie für forst- und landwirtschaftliche Flächen zum 31.12.2016 ermittelt und eine neue Bodenrichtwertliste erstellt.

Die Bodenrichtwertliste für die Gemeinde Schönau a. Königssee liegt in der Zeit vom

**27. Juli 2017 bis 31. August 2017**

im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Bauamt, Zimmer 101, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Bodenrichtwerte sind auch im Internet kostenlos über den Auskunftsdienst „V-BORIS“ einzusehen. Diesen erreicht man über die Homepage des Landratsamtes Berchtesgadener Land [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de), Stichwort „Bauen und Wohnen“ Spiegelstrich Gutachterausschuss“.

Gemäß § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB kann jeder von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen.

Schönau a. Königssee, den 19. Juli 2017  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**Hannes Rasp**, Erster Bürgermeister

---